



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

8. März 2002, Dü
Entscheid Nr. 26

Stadt Frauenfeld Baulinienplan «Breitenstrasse 22»

1. Mit Protokollauszug vom 19. Februar 2002 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau- und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 598 am 17. Mai 1994 den Baulinienplan «Breitenstrasse», der eine Änderung des ursprünglich 1934 genehmigten Baulinienplans «Militärstrasse» darstellt. Der nun zur Genehmigung vorliegende Baulinienplan **«Breitenstrasse 22»** stellt seinerseits eine Änderung des ersterwähnten Baulinienplans dar.

Gemäss Protokollauszug des Stadtrates Frauenfeld vom 19. Februar 2002 wurde der zur Genehmigung vorliegende Baulinienplan «Breitenstrasse 22» auf Grund konkreter Bauabsichten ausgelöst. Dabei wird die bestehende Baulinie weiter nach Südwesten verschoben und neu in einem Abstand von 3 Metern zum projektierten Anschluss der Militärstrasse an die Überführung der Breitenstrasse über die Murg geführt. Damit kann sowohl der angestrebte Büroanbau auf der Parzelle Nr. 6-1876 als auch die projektierte Verlegung der Militärstrasse verwirklicht werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat das Tiefbauamt gegen die Änderung keine Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan «Brei-

tenstrasse 22» erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz rechtmässig. Einer Genehmigung durch das DBU steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 19. Februar 2002 beschlossene Änderung des Baulinienplans «Breitenstrasse 22» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8510 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans «Breitenstrasse 22»; mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Breitenstrasse 22»; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. März 2002